

# SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 11.05.2026
Referent/in: Referatsleitung	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	18.06.2026	vorberatend öffentlich

**TOP: 6**

**Thema: Aufhebung des Beschlusses zu den Anforderungen an stationäre Wohneinrichtungen (heute: Wohnen in besonderer Wohnform) im Bereich geistig/körperliche Behinderung aus dem Jahr 2014**

- 1. Anlagen**  
Anlage 1: Sitzungsvorlage des Bezirksausschusses am 27.11.2014 - TOP 4  
Anlage 2: Aktenvermerk über das Gespräch bei der Regierung von Mittelfranken am 13.07.2016
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss, den Beschluss des Bezirksausschusses vom 27.11.2014 - TOP 4 - zu den künftigen Anforderungen an stationäre Wohneinrichtungen im Bereich geistig/körperliche Behinderung ("offen", "klein", zentrumsnah") aufzuheben.

Vorgaben der staatlichen Förderrichtlinie für Wohnen in besonderer Wohnform sind im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Baumaßnahmen auch weiterhin zu beachten.

Der Bezirksausschuss hat am 27.11.2014 unter TOP 4 beschlossen, dass stationäre Wohneinrichtungen künftig „offen“, „klein“ und „zentrumstah“ gestalten sein müssen.

Ausgangslage des damaligen Beschlusses war neben der in der Anlage erwähnten Prognose über den künftigen Bedarf an stationären Wohneinrichtungen (heute: Wohnen in besonderer Wohnform) auch das anstehende Bundesteilhabegesetz. Seit Ende 2014 wurden deshalb von Seiten des Bezirks Mittelfranken die beschriebenen Anforderungen „offen“, „klein“ und „zentrumstah“ gestellt.

Folgend wird dargestellt, in welchen Regionen besondere Wohnformen seit Ende 2014 unter den Maßgaben der Anforderungen „offen“, „klein“ und „zentrumstah“ bereits bedarfsanerkannt und gefördert wurden bzw. wo bisher nur der Bedarf anerkannt wurde:

Stadt und Landkreis Ansbach:

bedarfsanerkannt und gefördert: 6 Besondere Wohnformen mit insgesamt 144 Plätzen

Stadt Nürnberg:

bedarfsanerkannt und gefördert: 4 Besondere Wohnformen mit insgesamt 77 Plätzen

bisher nur Bedarf anerkannt: 1 Besondere Wohnform mit insgesamt 14 Plätzen

Stadt Schwabach und Landkreis Roth:

bedarfsanerkannt und gefördert: 4 Besondere Wohnformen mit insgesamt 96 Plätzen

bisher nur Bedarf anerkannt: 3 Besondere Wohnformen mit insgesamt 72 Plätzen

Stadt und Landkreis Fürth:

Keine Besondere Wohnform

Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstah:

bedarfsanerkannt und gefördert: 4 Besondere Wohnformen mit insgesamt 76 Plätzen

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen:

bedarfsanerkannt und gefördert: 3 Besondere Wohnformen mit insgesamt 72 Plätzen

bisher nur Bedarf anerkannt: 8 Besondere Wohnformen mit insgesamt 192 Plätzen

Landkreis Neustadt-Aisch:

bedarfsanerkannt und gefördert: 2 Besondere Wohnformen mit insgesamt 40 Plätzen

bisher nur Bedarf anerkannt: 2 Besondere Wohnformen mit insgesamt 40 Plätzen

Nachdem heute in 2026 eine andere Ausgangslage besteht, wird vorgeschlagen, den Beschluss aus 2014 aufzuheben.

In der Beschlussfassung und in den Bescheiden zur Bedarfsanerkennung ist der Passus bereits seit 2020 nicht mehr enthalten. Im Zuge der Einführung des neuen Instruments Regionale Bedarfsermittlung beim Wohnen in besonderer Wohnform g/k wurde darauf verzichtet. Seit 01.01.2020 ist zudem der bis dahin bekannte Einrichtungsbegriff entfallen und seitdem die Fachleistung von der existenzsichernden Leistung getrennt.

Zu den einzelnen Kriterien galt folgendes:

**Anforderung „offen“**

Sowohl die Konzeptionierung als auch die baulichen Voraussetzungen (ggfs. mit nachträglichen baulichen Anpassungen) sollten es erlauben, dass die Bauten nicht nur als Wohnen in besonderer Wohnform, sondern auch in ambulanter Form genutzt werden können.

Diese Anforderung wurde in einem Gespräch mit der Regierung von Mittelfranken, die für die baufachliche Genehmigung solcher Baumaßnahmen zuständig ist, abgestimmt. Auf den beiliegenden Gesprächsvermerk vom 13.07.2016 wird verwiesen.

Bei der baufachlichen Prüfung der Regierung von Mittelfranken werden diese Absprachen seitdem berücksichtigt. Die Regierung muss sich jedoch bei der baufachlichen Prüfung gleichzeitig an die Vorgaben des jeweils aktuellen Technischen Merkblatts halten. Nur dessen Inhalte können bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Es zeigt sich aber, dass es während dieser inzwischen über 10-jährigen Anwendung noch nie zu einer Nutzung der „Vorrüstungen“ kam. D.h. bislang wurde kein Wohnen in besonderer Wohnform in ein ambulantes Angebot umgewandelt. Demgegenüber verursachen aber die Vorgaben, bestimmte Vorrüstungen beim Bau zu berücksichtigen, höhere Baukosten.

### **Anforderung „klein“**

Es wurde davon ausgegangen, dass bei einem Wohnen in besonderer Wohnform mit maximal 24 Plätzen der Gedanke der Inklusion gewahrt ist. Damit einhergehend ist die staatliche Maßgabe von 24 Plätzen, um eine Förderung erhalten zu können.

Im Hinblick auf die Baukosten, den wirtschaftlicheren Betrieb, aber auch den Kräftemangel sollte von einem starren Festhalten an der maximalen Platzzahl von 24 Plätzen abgewichen werden können. Ausschlaggebend muss die konzeptionelle Ausrichtung des Wohnens in besonderer Wohnform im jeweiligen Sozialraum sein, damit von einem inklusiven Charakter auszugehen ist.

Die Thematik „Anpassung der Platzzahlen“ ist im Hinblick auf die bestehenden Förderkulissen bereits beim Freistaat Bayern platziert und wird dort diskutiert. Die Ergebnisse dazu bleiben abzuwarten. Bereits derzeit wird in Absprache mit den Bewilligungsstellen des Freistaats in Einzelfällen (v.a. bei Ersatzbauten) unter Wahrung der Inklusion Wohnen in besonderer Wohnform mit mehr als 24 Plätzen genehmigt. Auch trägerseits sind in Bayern vermehrt Anfragen nach Wohnangeboten mit mehr als 24 Plätzen zu verzeichnen.

### **Anforderung „zentrumsnah“**

Es muss die Einbindung in die örtliche Infrastruktur vorhanden sein. Diese Anforderung wird bereits von Seiten der Träger bei der Konzeptionierung berücksichtigt, von Seiten der Verwaltung im Rahmen der Bedarfsanerkennung mit beachtet und ist auch bei der Prüfung der Maßnahme im Rahmen des Förderverfahrens bei den Bewilligungsstellen des Freistaats ein Gesichtspunkt.

### **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:

- Die Rücknahme der Anforderung „offen“ (hier v.a. Vorhaltung baulicher „Vorrüstungen“) liegt im Entscheidungsbereich des Bezirks Mittelfranken.
- Bei der Rücknahme der Anforderung „klein“ ist eine Anpassung der Platzzahlen auf Seiten des Freistaats Bayern zu beachten, um die staatliche Förderung nicht zu gefährden. Inklusion ergibt sich aus der konzeptionellen Ausrichtung.
- Die Anforderung „zentrumsnah“ findet von sich aus bei allen Beteiligten Berücksichtigung.

Träger von Maßnahmen, die bereits eine Bedarfsanerkennung haben, besitzen einen Vertrauensschutz. Ist die Maßnahme aber baulich noch nicht umgesetzt und der Träger verzichtet - abhängig vom Planungsstand – freiwillig auf ggfs. teure bauliche Vorrüstungen, die im Zusammenhang mit einer evtl. späteren ambulanten Nutzung stehen, wird dies begrüßt.

Für zukünftige Bedarfsanerkennungen sollen mit Aufhebung des Beschlusses die damals aufgestellten Anforderungen keine Berücksichtigung finden (keine extra baulichen Vorrüstungen) bzw. Berücksichtigung wie in den gemachten Ausführungen erläutert (Platzzahl in Absprache mit den staatlichen Bewilligungsstellen unter Berücksichtigung der Konzeption, zentrumsnah).

Wie oben in der Übersicht dargestellt, stehen in jeder Region Bauten zur Verfügung, bei denen entsprechende Vorrichtungen getroffen sind.